



## Personalamt

# Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen)

### Grundlagen

[Art. 39 PersG](#)

[Kant. Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen](#) und dazugehörige [Verordnung](#),  
[Eidg. Familienzulagengesetz](#) und [-verordnung](#)

PHB SG: 51.1

vom: 01.01.2025

Ersetzt: 51.1

vom: 01.04.2023

## 1 Materielles

Gemäss Art. 39 des Personalgesetzes wird die Kinderzulage nach Massgabe der Gesetzgebung über die Kinderzulagen ausgerichtet.

## 2 Zuständigkeiten

Gemäss Art. 3 der kantonalen Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen besteht für das Personal der Staatsverwaltung eine Familienausgleichskasse als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Staates. Durchführungsstelle ist das Personalamt.

### **Betriebe mit eigenverantwortlicher Bearbeitung und Verfügung aller Fälle von Familienzulagen (Kinder-, Ausbildungs- und Differenzzulagen)**

Folgende der Familienausgleichskasse für das Staatspersonal angeschlossenen Betriebe übernehmen die Gesuchsbearbeitung und Verfügung der Kinder-, Ausbildungs- und Differenzzulagen in eigener Verantwortung:

- HOCH Health Ostschweiz
- Universität St.Gallen
- Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen
- Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene (ISME)
- Schulpsychologischer Dienst (SPD)

### **Zuständigkeitsregelung für die übrigen Bereiche**

Das **HR Services und Support** der Departemente, Staatskanzlei und Gerichte sowie der übrigen angeschlossenen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und weiterer Betriebe bearbeiten ausschliesslich Gesuche für **Kinderzulagen von verheirateten Frauen und Männern für eigene, adoptierte und im selben Haushalt lebende Kinder unter 16 Jahren**. Sie stellen für diese Fälle auch die entsprechenden Verfügungen aus.



Die **Familienausgleichskasse Staatspersonal des Kantons St.Gallen** ist für die **Bearbeitung und Verfügung aller übrigen Gesuche** zuständig, namentlich:

- Gesuche verheirateter Männer und Frauen für
  - Kinder nach erfülltem 15. Altersjahr, die sich in einer nachobligatorischen Ausbildung und Vollendung der obligatorischen Schulzeit von 11 Jahren befinden («Ausbildungszulagen»)
  - Kinder über 16 Jahren («Ausbildungszulagen»)
  - Stief- und Pflegekinder
  - Kinder, für deren Unterhalt überwiegend ein Bruder, eine Schwester oder ein Grosselternanteil aufkommt.
  - Kinder, welche nicht im selben Haushalt wie die Eltern leben
- Gesuche alleinstehender Männer und Frauen für Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen)
- Interkantonale Differenzzulagen für Kinder- und Ausbildungszulagen
- Internationale Differenzzulagen für Kinder- und Ausbildungszulagen

#### **Zusatz**

[Vorlage Verfügung Kinderzulage \(zum individuellen Anpassen\)](#)

[Antrag um Ausrichtung von Familienzulagen \(Kinder- und Ausbildungszulagen\)](#)